

Satzung

Des Vereins

Rückenwind für Bürgerengagement im Osnabrücker Land e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rückenwind für Bürgerengagement im Osnabrücker Land“ mit dem Zusatz e. V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer 110456 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück.
- (4) Der Verein wurde am 10. Dezember 2002 gegründet.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke vor allem in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Seniorenhilfe,
 - Wissenschaft, Forschung und Kultur,
 - Umweltschutz,
 - Öffentliche Gesundheit,
 - Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Weitergabe und Vermittlung von Know-how (z. B. Sach- und Verfahrenskennnissen) und Kontakten, die zur Erfüllung von ehrenamtlichen Aufgaben erforderlich oder nützlich sind, an ehrenamtlich Tätige. Der Verein führt Maßnahmen und Projekte z. B. im Bereich der Sachinformation und der Öffentlichkeitsinformation durch, die auf die Stärkung des Bürgerengagements im Osnabrücker Land hinwirken. Er trägt zur gesellschaftlichen Anerkennung des Bürgerengagements bei. Der Verein wird überwiegend in Eigenprojekten in Form von Bildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche und Träger gemeinnütziger Zwecke sowie Maßnahmen des Austausches und der Vernetzung von Trägern des bürgerschaftlichen Engagements tätig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein sammelt Geld für die Erfüllung seiner Aufgaben.
- (5) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seines Zwecks auch mit anderen Trägern, Vereinen sowie Institutionen zusammen.
- (6) Der Verein übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises bzw. zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Kommunen gehören.

- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich freiwillig, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den in § 2 genannten Zweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Verein schriftlich beantragt werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b.) durch freiwilligen Austritt,
 - c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e.) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf Anhörung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 nicht belegt

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Genehmigung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d.) Einsetzung von zwei Rechnungsprüfern ,
 - e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f.) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt oder lässt einen Protokollführer wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - b.) drei Stellvertretern,
 - c.) dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch telefonisch oder schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder an diesem Beschluss-Verfahren teilnehmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und entlassen.
- (7) Auslagen des Vorstandes werden erstattet, sofern dies die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall beschließt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

(Beschlissen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 14.10.2014)